

David gegen Goliath

Text-Klau durch Springers „Welt“ und Online-Dienst wurde teuer

Die Sache endete vor Gericht, allerdings ohne Urteil. Wenige Minuten vor dem für den 27. Februar angesetzten Termin am Berliner Landgericht bot der Rechtsvertreter des Springer-Verlags dem klagenden Berliner Journalisten einen Vergleich an. Danach hat der Axel-Springer-Verlag dem Autoren 1500 DM zu zahlen und übernimmt sämtliche Kosten für Verfahren und Vergleich. Der Ausgang der Sache bleibt bemerkenswert: Weil hier David gegen Goliath antrat. Und weil auch ein Vergleich die Erfahrung widerlegen kann, dass Diebstahl dann keiner ist, wenn der Dieb nur mächtig genug ist.

Der Fall reicht in den Februar 2000 zurück. Damals veröffentlichte das Online-Magazin „Computer Channel“ ein Interview, das Patrick Conley mit einem unter Pseudonym agieren-

den Computer-Hacker geführt hatte. Der Text wurde vom Online-Dienst sowie in der Print-Ausgabe der „Welt“ nachgedruckt – mit Redaktionskennung DIE WELT und ohne Autorennennung. All das geschah, ohne Conley informiert, um Erlaubnis gefragt oder honoriert zu haben. Durch eigene Internet-Recherchen stieß der Journalist – aus dem Ausland zurückgekehrt – im April auf die Veröffentlichungen. Er monierte gegenüber der Redaktion die Verstöße gegen das Urheberrecht und stellte eine Rechnung über 600 DM. Die blieb unbeantwortet wie eine spätere Mahnung. Als Conley im Juli einen Anwalt einschaltete, bot der dem Verlag zunächst eine außergerichtliche Einigung an. Springer sollte eine weitere Verbreitung des 50-Zeilen-Interviews bei Androhung einer 5000-

DM-Strafe unterlassen, den entstandenen Schaden gutmachen und die Anwaltskosten erstatten. Der Konzern ließ lediglich mitteilen, dass Ansprüche ungerechtfertigt seien, da der Journalist „während seiner vertraglichen Bindung zu der Firma Computer Channel“ dieser „sämtliche Rechte einschließlich des Vergaberechts“ eingeräumt habe. Das entsprach nicht den Tatsachen. Selbst wenn, wie von Springer behauptet, eine interne Vereinbarung zwischen der Firma Computer Channel und dem Springer-Verlag zur Weitergabe von Texten existiert, berühre diese das Urheberrecht nicht und könne nicht zu Lasten Dritter – also etwa der Textautoren – ausgelegt werden, argumentierten Conley und sein Anwalt Ronald Schmidt. So „räumte mein Mandant der Fa. Computer Channel

weder das Recht zur Verbreitung und Vervielfältigung des Textes in einem Printmedium noch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung auf Internet-Seiten Dritter ein, noch konnte die Fa. Computer Channel über diese Rechte meines Mandanten verfügen“, erklärte Schmidt unmissverständlich. Ein Einlenken bewirkte das nicht. Conley klagte.

Dass die Strategie von Redaktionen und Verlagen beim plumpen „Klau“ von Urheberrechten oft aufgeht, ist auch dem mit dem Ausgang seines Falls zufriedenen Patrick Conley klar. Vielmals wird eine Nachnutzung etwa in Online-Diensten gar nicht bemerkt. Und selbst wenn: Viele Freie kapitulieren von vornherein – auch aus der Überlegung, weiter mit bestimmten Auftraggebern zusammenarbeiten zu wollen. „Das war bei mir nicht der Fall“, sagt er. Briefe und Rechnung vom vergangenen April sind inzwischen Teil einer dick gefüllten Mappe. „Zeit, Nerven und Risiko muss der Kläger erst einmal aufbringen“, meint Conley: „Mir ging es aber ums Prinzip.“ **neh**